

>>> *Muster Golfanlagenbetreiber lang* >>>

Sehr geehrte(r) Frau/Herr **N. N.**,

unsere Golfanlage ist weiterhin auf Grund des behördlich verfügbaren Betriebsverbots für Sportstätten aktuell geschlossen. Ein Spiel auf der Anlage ist damit sowohl für Sie als auch für Gäste derzeit nicht möglich. Dies führt nachvollziehbar zu der Frage, ob sich in Folge dieser Nutzungseinschränkung für Sie als Spielberechtigte(r) des **[Name Golfanlage ergänzen]** das Spielentgelt ermäßigt. Gern möchten wir hierzu im Folgenden informieren:

Nach derzeitigem Stand gilt das auch uns betreffende Betriebsverbot zunächst bis zum 19.04.2020. Auch wenn dies aktuell natürlich nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden kann, besteht Hoffnung, dass sich auf Grund der Besonderheiten des Golfsports (Bewegung in der freien Natur in Kleingruppen, bei denen Abstand zueinander gewährleistet werden kann) in der Folgezeit zumindest Lockerungen ergeben. Wir gehen daher zunächst einmal davon aus, die Anlage, wenn auch nicht unmittelbar anschließend, so doch aber in überschaubarer Zeit (zumindest teilweise) wieder öffnen zu können, so dass Nutzungseinschränkungen auf einen hinnehmbaren Umfang beschränkt bleiben. Soweit bis dahin ein Spiel auf der Anlage nicht möglich ist, gilt es zu berücksichtigen, dass mit derartigen Einschränkungen – wenn natürlich auch aus anderen Gründen – gerade zum aktuellen Zeitpunkt des Jahres durchaus zu rechnen ist. So waren selbst Platzsperrungen in unserer Region auf Grund von Witterungseinbrüchen in der Vergangenheit in dieser Jahreszeit oder vergleichbar im Herbst teilweise unumgänglich. Auch der Turnierbetrieb nimmt regelmäßig erst in den nächsten Wochen langsam Fahrt auf, da wir uns aktuell in der Nebensaison mit einem üblicherweise ohnehin eingeschränkten Wettspielangebot befinden. Nutzungseinschränkungen, die, so würden es wohl Juristen ausdrücken, „über das zumutbare Maß hinausgehen“, bestehen aus unserer Sicht daher aktuell und in absehbarer Zeit nicht, weshalb sich auch keine Auswirkungen auf die Verpflichtung zur Zahlung des Spielentgelts ergeben. Bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Sie dem Golfsport bei uns – hoffentlich bald – wieder nachgehen und dabei eine dem gewohnten Standard entsprechende Anlage vorfinden wollen. Ohne Gefährdung ihres Fortbestandes ist uns eine dementsprechende Pflege aber nur möglich, wenn auch in der Zwischenzeit die hierfür erforderlichen Mittel von Ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Gestatten Sie mir abseits dieser juristischen Bewertung auch noch ein abschließendes persönliches Wort:

Unzweifelhaft befinden wir uns in einer für uns alle unvorhergesehenen, in dieser Form nie dagewesenen und von niemandem von uns zu vertretenden Situation. Diese zu meistern, stellt unsere Gesellschaft, neben den großen Anstrengungen im Gesundheitsschutz auch vor wirtschaftliche Herausforderungen, die wir auf dem Weg hin zur Normalität nur mit gemeinsamer Kraftanstrengung und solidarischem Handeln bewältigen. Lassen Sie uns, ganz im Sinne des jüngst veröffentlichten Aufrufs des Präsidenten des Deutschen Golf Verbandes, unseren Teil hierzu beitragen. Wir als Betreiber der Anlage werden jedenfalls alles uns Mögliche tun, damit Sie – wenn diese schwierigen Zeiten hoffentlich bald vorüber sind – eine dem gewohnten Standard entsprechende Golfanlage vorfinden. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

>>> *Muster Golfanlagenbetreiber kurz* >>>

Sehr geehrte(r) Frau/Herr **N. N.**,

vielen Dank für Ihre Nachricht, die ich Ihnen gern wie folgt beantworten möchte:

Wir gehen davon aus, dass die derzeitigen Nutzungseinschränkungen hoffentlich auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt bleiben und daher im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren Ihr Spielrecht im Ergebnis keinen, wie die Juristen formulieren würden, „unzumutbaren Beschränkungen“ unterliegt. Insoweit möchten wir darauf hinweisen, dass gerade zum aktuellen Zeitpunkt des Jahres – wenn natürlich auch aus anderen Gründen – grundsätzlich mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen ist. So sind in dieser Jahreszeit oder vergleichbar im Herbst z. B. Platzsperrungen auf Grund von Witterungseinbrüchen auch in unserer Region nicht unüblich.

Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass wir auf Zahlung des Spielentgelts – schon um Ihnen in Ihrem eigenen Interesse im Anschluss eine dem gewohnten Standard entsprechende Golfanlage zur Verfügung stellen zu können – bestehen müssen.

Hoffen wir gemeinsam, dass das von staatlicher Seite angeordnete Verbot des Sportbetriebs nicht von lange anhaltender Dauer sein wird und die beginnende Hauptsaison noch viele schöne Golftage bereithält. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen